

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A und Teil B

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 468. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) und zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32816 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Februar 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Das neuartige Coronavirus (2019-nCoV) breitet sich derzeit weltweit aus und wurde bereits innerhalb Deutschlands von Mensch zu Mensch übertragen. Für eine zeitnahe Aufnahme der notwendigen Laboruntersuchung zum Nachweis trifft der Bewertungsausschuss den vorliegenden Beschluss. Sofern sich weiterer notwendiger Regelungsbedarf ergibt, wird der Bewertungsausschuss gegebenenfalls weitere Beschlüsse fassen.

Gemäß § 12 IfSG besteht Meldepflicht für das Auftreten von respiratorischen Erkrankungen durch das neuartige Coronavirus (2019-nCoV). Der Begriff 'Auftreten' schließt neben der Infektion/Erkrankung und dem Tod auch Verdachtsfälle ohne labordiagnostischen Nachweis ein (dies entspricht ungeklärten, wahrscheinlichen und bestätigten Fällen).

Teil A:

Mit der Gebührenordnungsposition 32816 wird ein nukleinsäurebasiertes spezifisches Nachweisverfahren auf das neuartige Coronavirus (2019-nCoV) neu in den EBM aufgenommen. Da über die weitere Verbreitung derzeit keine verlässlichen Aussagen möglich sind, wird der Bewertungsausschuss die Entwicklung eng begleiten und gegebenenfalls weitere Maßnahmen prüfen.

Teil B:

Die Finanzierung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32816 erfolgt zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

Die Kennzeichnung der im Zusammenhang mit dem klinischen Verdacht bzw. der nachgewiesenen Infektion erforderlichen Leistungen erfolgt gemäß der Gebührenordnungsposition 88240.

3. Inkrafttreten

Die Beschlussteile A und B treten mit Wirkung zum 1. Februar 2020 in Kraft.